

Wochenblatt

Zersprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 35.

Sonnabend, den 31. August

1907.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlstraße 47D), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Petitzelle mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aufnahme bis spätestens Freitag nachmittag 5 Uhr.

Sedantag.

Nachdruck verboten.

Zum Ernten, das bei Viedersingen
In Feld und Flur dem Blick sich bot,
Ertönt's — wie fernes Sensenklingen,
Es mahnet an den Schnitter Tod,
Der einst in Deutschlands großen Zeiten
So manches Helden Auge brach,
Nun steigt nach siegesreichem Streiten
Von neuem auf ein Sedantag! —

Es gilt nicht einen Sieg zu feiern,
Der jähe brach der Feinde Macht;
Zu danken gilt es den Befreiern
Aus Schmach, — in blut'ger Sedanschlacht.
Niemand kann dem Herzensdrang wehren,
Nach sieb'munddreißig Jahren heut
Die braven Toten noch zu ehren,
Wenn ihnen Dankesjoll man beut. —

Hinweg darum mit allem Grübeln,
„Ob zu begehrt ist noch der Tag?“
Wer will's dem deutschen Volk verübeln,
Daß treue Liebe Bahn sich brach
Für jene, — die nicht sind gewichen
Im Kampf, bis sie die Kugel traf,
Die nun, — das Auge früh verblühen,
Im Welschland ruhn im ew'gen Schlaf. —

„Verdient habt ihr des Vorbeer's Reiser
Noch über eure Gruft hinaus!“
Die Worte sprach stolz Deutschlands Kaiser
Bei einem ersten Unlaß aus,
Als er ein Denkmal jüngstens weihte,
Worunter viel Gefallne ruhn;
So stellt' der Herrscher sich zur Seite
Von seinem Volk, — ein edles Tun! —

Es ziehe durch die deutschen Lande
Zur Feier heute frisch dahin
Die Eintracht im lichten Gewande
Soll treu begeistern aller Sinn! —
So ist dem Reiche schön beschieden,
Daß frei von jedem Ungemach
Aufsteiget ihm in goldnem Frieden
Ein würdevoller Sedantag! — —

Karl Emmrich.

Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Abbruch der alten Kirchhofmauer sollen ca. 180 Deckplatten, sowie eiserne

Loche mit einigen Pfeilerblöcken
Dienstag den 3. September Nachm. 4 Uhr
in geteilten Losen öffentlich versteigert werden.
Reichenbrand, den 30. August 1907.

Der Kirchenvorstand.
Rein, Pf.

Bekanntmachung.

Infolge mehrfach vorgekommener Schädigungen von Wegen und Gräbern auf dem Gottesacker,
die durch Kinder erfolgt sind, hat der unterzeichnete Kirchenvorstand beschlossen, Kindern ohne Begleitung
von Erwachsenen den Zutritt zu dem Gottesacker durchaus zu untersagen, was hierdurch zur Beachtung
öffentlich bekannt gegeben wird. Es wird gleichzeitig hiermit das Verbot des Fahrens mit Kinderwagen
auf dem Gottesacker in Erinnerung gebracht.
Reichenbrand, den 30. August 1907.

Der Kirchenvorstand.
Rein, Pf.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die Wahlmännerwahlen im 31. ländlichen

Wahlkreise für die
III. Abteilung der Urwähler auf Mittwoch, den 11. September 1907
II. „ „ „ „ Donnerstag, „ 12. „ „ 1907
I. „ „ „ „ Freitag, „ 13. „ „ 1907

festgesetzt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesetzes vom 23. März 1896 und § 22 der Ausführungs-
verordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
daß in dem Orte Reichenbrand an den obengenannten Tagen für die hier wohnenden Urwähler die
Stimmenabgabe in Wendler's Gasthof und zwar

für die III. Abteilung von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr
II. „ „ „ „ „ 11 „ „ „ 1 „
I. „ „ „ „ „ 12 „ „ „ 1 „
zu erfolgen hat.
Reichenbrand, den 26. August 1907.

Der Wahlvorsteher.
Vogel, G. B.

Bekanntmachung.

Am 1. September a. o. ist der III. Termin der Gemeindeanlagen und des Schulgeldes

auf 1907 fällig.
Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für
die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumnisse das Mahn- bez. Pfändungsverfahren einge-
leitet werden wird.
Reichenbrand, am 29. August 1907.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Schulhausverkauf.

Das im Jahre 1891 erbaute frühere Oberrabenstein ca. 25 m lange Schulhaus, das sich sehr

gut für gewerbliche Zwecke eignet, ist mit großem Grundstück unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.
Der Schulvorstand zu Rabenstein.
Fr. Schmidt.

Bekanntmachung.

Am 1. September 1907 wird der 3. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig.
Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Ver-
weigerung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. September 1907 an die hiesige Gemeinde-
kasse abzuführen sind.
Rabenstein, am 30. August 1907.

Der Gemeinderat.
J. B.: Eugen Mertel, 1. Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige Volksbad vom

1. September an geschlossen bleibt.
Rabenstein, am 30. August 1907.
Der Gemeindevorstand.
J. B.: Eugen Mertel, 1. Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die Wahlmännerwahlen im

31. ländlichen Wahlkreis
für die
III. Abteilung der Urwähler auf Mittwoch, den 11. September 1907,
II. „ „ „ „ Donnerstag, „ 12. „ „ 1907,
I. „ „ „ „ Freitag, „ 13. „ „ 1907

festgesetzt hat, wird dies gemäß § 16 des Wahlgesetzes vom 23. März 1896 und § 22 der Ausführungs-
verordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerkten noch hierdurch zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß in dem aus dem

Orte Rabenstein mit den beiden Rittergütern
zusammengesetzten Wahlbezirk an den obengenannten Tagen für die
im hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern wohnenden Urwähler
und zwar

für den 1. Bezirk der III. Abteilung in Gustav Müllers Restaurant,
„ „ 2. „ „ „ „ im Gasthaus „zum goldenen Löwen“
von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr,
für die II. Abteilung in Edmund Kühn's Restaurant
von vormittags 1/2 11 Uhr bis nachmittags 1/2 1 Uhr,

für den 1. Bezirk der I. Abteilung im Gasthaus „zum weißen Adler“,
„ „ 2. „ „ „ „ „ zum goldenen Löwen,
von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1/2 1 Uhr

die Stimmenabgabe zu erfolgen hat.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet je im gedachten Wahllokal sofort nach der Wahl statt.
Rabenstein, am 23. August 1907.

Die Wahlvorsteher.
Johannes Esche, II. Gem.-Vest. Louis Wilsdorf, Gem.-Vorst.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.
Rabenstein, am 30. August 1907.
Der Gemeindevorstand.
J. B.: Eugen Mertel, 1. Gemeindevorsteher.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbebetriebe gemachten Erfahrungen
wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast allenthalben gegen die Vorschriften des Gesetzes
vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beachtung dieser
Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.
Wenn die königliche Amtshauptmannschaft bisher die Praxis gelibt hat, die Gewerbetreibenden
bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen zunächst zu warnen, so wird sie künftig jede festgestellte
Gesetzesmüßigkeit bei der königlichen Staatsanwaltschaft unnahezu zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Zuwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende
Vorschriften aufmerksam gemacht.
Die Beschäftigung von Kindern (eigenen und fremden) ist untersagt: in Fabriken, bei
Bauten aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Ziegeleien, Bräuden und Gruben,
auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Werkstätten, in denen
durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht
bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem
mit dem Expeditionsgefährt verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben,
beim Arbeiten in Kellereien und in Betrieben der in dem Verzeichnisse, welches dem oben gedachten
Gesetze angefügt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderbeschäftigungsgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der
Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche
Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen
fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr
abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Am Mittag ist den
Kindern eine mindestens stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst
1 Stunde nach beendeterm Unterrichte beginnen.

Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schul-
ferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor
dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine schrift-
liche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des
Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor
für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist.
Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die

